

HEIMVERTRAG

1. Vertragspartner*innen

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

8010 Graz, Stiftingtalstraße 4 – 6

(FN 49003p, Landesgericht für ZRS Graz, UID ATU 28619206, DVR 0468533),

als **Heimträgerin** des

Landespflegezentrums (LPZ)

Bad Radkersburg

8490 Bad Radkersburg

Dr. Kamniker Straße 1

Telefon: 03476-2291-0

E-Mail: internet@lpz-badradkersburg.at

im Folgenden kurz **Einrichtung** genannt,

vertreten durch die Heimleitung und die Pflegedienstleitung.

Bewohner*in

Vorname

Familienname

geboren am

in

2. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt/hat am _____ begonnen und wird

- auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- befristet abgeschlossen und endet automatisch am _____ ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. Unterkunft

Dem*der Bewohner*in wird

in der Einrichtung

eine Wohneinheit zur Nutzung wie folgt überlassen:

- Einzelzimmer
- Zweibettzimmer

Zu diesem Zimmer gehört:

- ein eigenes Bad
- eine eigene Dusche
- eine eigene Toilette
- ein Balkon

Sonstige Ausstattung des Zimmers:

- Telefonanschluss (Festnetz)
- Fernseheranschluss inkl. SAT-Anschluss mit standardisierten Programmen
- Bewohner von Landespflegezentren können einen Internetzugang via WLAN („KAGES-FREE“) in Anspruch nehmen.

Von der Einrichtung werden folgende Einrichtungsgegenstände (laut Inventarliste) zur Verfügung gestellt:

- Tisch und Sessel pro Person
- ein versperrbarer Kleiderschrank
- ein Nachttisch

Der*die Bewohner*in erwirbt somit:

- einen Platz im Einzelzimmer,
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²
- einen Platz im Zweibettzimmer,
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²

Eigene Einrichtungsgegenstände des*der Bewohners*Bewohnerin:

Dem*der Bewohner*in ist es gestattet, eigene einzelne Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung der in der Einrichtung vorhandenen Ausstattung, feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen sowie ausschließlich nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Heim- und Pflegedienstleitung der Einrichtung, einzubringen (***Verzeichnis darüber siehe Anlage***).

4. Aufbewahrung von Wertsachen

Die Einrichtung bietet folgende Aufbewahrungsmöglichkeit für Geld und Wertgegenstände (z.B. Bargeld, Sparbücher, Versicherungspolizzen)

- versperrbarer Lade/Schrank

Die Heimträgerin haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen und nur insoweit, als Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl von einer nachweislich der Einrichtung zuzurechnenden Person verschuldet wurde. Für Geld und Wertgegenstände, die nicht entsprechend der hier angebotenen Möglichkeiten aufbewahrt werden, haftet die Heimträgerin im Rahmen der Gastwirtehaftung nicht.

Die Einrichtung kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe

nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen.

5. Versicherung

Die Heimträgerin hat bzw. verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden.

6. Gemeinschaftsräume

Der*die Bewohner*Bewohnerin ist berechtigt, die ausgewiesenen Gemeinschaftsräume laut Hausordnung mitzubedenützen. Zeitweise Einschränkungen im Interesse der Bewohner*innen oder aus betrieblichen Notwendigkeiten sind jedoch möglich.

Zu den Gemeinschaftsräumen zählen:

- die Gemeinschaftsräume in jedem Stockwerk / in jeder Einheit (Mindestausstattung: Sitzgelegenheiten / Tische / Fernseher / Radio)
- der Garten (Außenanlagen)
- Gemeinschaftsbalkon(e)/Gemeinschaftsterrasse(n) im EG, 1. und 2. Stock
- Pflegebad (in jeder Einheit, in jedem Stock)
- Hauskapelle
- behindertengerechte WC-Anlagen
- Speisesaal im Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß

7. Wohnraumwechsel

Die Einrichtung kann dem*der Bewohner*in eine andere, gleichwertige Wohneinheit zuteilen, wenn dies aufgrund pflegerischer oder betrieblicher Erfordernisse notwendig ist. Die Verlegung in eine andere Wohneinheit ohne ausdrückliche neuerliche Zustimmung des*der Bewohners*Bewohnerin ist nur zulässig,

- a. wenn eine sog. Ehepaar-Wohneinheit (Doppelzimmer) nur von einer Person benützt wird; ein Einzelzimmer stellt dann regelmäßig, auch bei wesentlich geringerer Größe (Verkleinerung von mehr als 5 m²), eine gleichwertige Wohneinheit dar;
- b. wenn sich der Gesundheitszustand des*der Bewohners*Bewohnerin so verschlechtert, dass die damit verbundenen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den dann notwendigen zeitlichen und sachlichen Pflege- und Betreuungsaufwand, welcher über die Unterstützung bei der Basisversorgung hinausgeht, einem*einer Mitbewohner*in nicht mehr zugemutet werden können;
- c. wenn Bewohner*innen eines Zweibettzimmers ein weiteres Zusammenleben dezidiert ablehnen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Betroffenen nicht erzielt werden kann;
- d. wenn ein*e Bewohner*in in eine andere besondere Wohneinheit verlegt werden soll, um ihm*ihr eine nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft verbesserte Betreuung zu ermöglichen; Voraussetzung ist in diesem Fall, dass eine aktuelle Entscheidung bei der betroffenen Person auf Grund des Gesundheitszustandes nicht eingeholt werden kann;
- e. wenn durch die Verlegung in einen anderen Teil der Einrichtung Freiheitsbeschränkungen (im Sinne des HeimAufG) vermieden werden können.

In hier nicht angeführten Fällen kann die Einrichtung dem*der Bewohner*in eine andere Wohneinheit nur dann zuteilen, wenn die Änderung geringfügig (insbesondere hinsichtlich der Größe, der Ausstattung und der Erreichbarkeit des Zimmers) und sachlich gerechtfertigt und daher dem*der Bewohner*in zumutbar ist.

Dies kommt auch dann zum Tragen, wenn etwa kurzzeitige und vorübergehende Änderungen der Unterkunft (z.B. Renovierungsarbeiten im Zimmer, im und am Gebäude etc.) unbedingt erforderlich und sachlich gerechtfertigt sind.

Ein Wechsel oder die Änderung der Wohneinheit (Verlegung in ein anderes Zimmer bzw. Aufnahme eines*einer neuen Zimmernachbar*in) aus insbesondere organisatorischen Gründen ist bei Gleichwertigkeit der Wohneinheit und Zumutbarkeit für den*die Bewohner*in zulässig. Die Beurteilung der Zumutbarkeit und der Gleichwertigkeit erfolgt unter Abwägung der berechtigten Interessen des*der Bewohners*Bewohnerin und der Einrichtung.

8. Leistungen der Einrichtung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben,

insbesondere auf Grundlage der Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2024 [StPBG-Tagsatz-Verordnung (StPBG-TSVO), StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung (StPBG – AVVO), StPBG-Einkommens- und Vermögens-Verordnung 2025 (StPBG-EVVO-2025) idjgF].

Leistungen der Verpflegung

Allgemeine Verpflegung

Täglich werden folgende Mahlzeiten angeboten

- Frühstück
- Vormittagsjause
- Mittagessen
- Nachmittagsjause
- Abendessen

- a. Das Mittagessen wird täglich als Warmspeise serviert.
- b. Als Abendessen werden an 3 Tagen warme Speisen serviert (mindestens 3 Mal).
- c. Ein Menüplan wird erstellt und ausgehängt.
- d. Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein alkoholfreies Getränk gereicht.
- e. Tee oder Saft wird ganztägig zur Verfügung gestellt.

Besondere Verpflegung

Weitere Speisen und Getränke werden bei entsprechendem (Pflege-)Bedarf bereitgestellt.

Schon- und Diätkost wird entsprechend der ärztlichen Anordnung und im Einvernehmen mit dem*der Bewohner*in im erforderlichen Ausmaß angeboten.

Weiters bemüht sich die Einrichtung, den Bewohner*innen nach Möglichkeit Kost anzubieten, welche den transkulturellen Unterschieden angepasst wird.

Leistungen der Unterkunft und der Grundbetreuung

Diese Leistungen umfassen:

- a. tägliche Reinigung der Wohneinheit nach den üblichen Standards, ausgenommen

- an Sonn- und Feiertagen,
- b. Reinigung der Fenster und Vorhänge mindestens zwei Mal pro Jahr,
 - c. Instandhaltungsarbeiten an der Wohneinheit, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind,
 - d. Bereitstellung, Reinigung und Bügeln der mit der Waschmaschine waschbaren Bettwäsche und der Handtücher im haushaltsüblichen Rahmen,
 - e. Reinigung der privaten Kleidung (Unterwäsche, Nachtwäsche, Tagesbekleidung, sofern diese mit der Waschmaschine waschbar ist, in Abständen von 14 Tagen mit Ausnahme chemischer Reinigung, der Reparatur und der Instandhaltung der Wäsche
 - f. Unterstützung der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß
 - g. Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen (nach ärztlichem Attest)
 - h. Besorgung von Medikamenten
 - i. Vermittlung und Unterstützung von ärztlichen Behandlungen, Therapien, seelsorgerische Betreuung, Fußpflege, Maniküre, Friseur etc., wobei klargestellt wird, dass ein*eine eigener*eigene Arzt*Ärztin in der Einrichtung nicht zur Verfügung steht und die medizinische Versorgung nach Möglichkeit weiterhin durch den*die Hausarzt*Hausärztin des*der Bewohners*Bewohnerin erfolgen soll;
 - j. die Organisation einer Hilfestellung bei Banken- und Behördenwegen (z.B. bei Pensions-, Pflegegeld-, Sozialhilfe- und Krankenversicherungsangelegenheiten) sowie die Organisation einer Hilfestellung bei Einkäufen im notwendigen Ausmaß (z.B. Kleidung, Geschenke, besondere Lebensmittel);
 - k. Mobilisation, Beschäftigungen, Spiele, Spazierengehen nach Bedarf;
 - l. Kommunikation nach Bedarf;
 - m. Bedarfsgerechte Versorgung:
 - die Bewohner*innen ohne Pensionsbezug haben Anspruch auf bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikeln (beispielsweise Zahnpasta, Gebissreiniger, Zahnbürste, Haarshampoo, Handseife, Duschgel, Rasierschaum und Rasierklingen) in angemessenem Umfang,
 - die Bewohner*innen mit Pensionsbezug höchstens für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in der Einrichtung;

Zusätzlich werden folgende Leistungen angeboten:

- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen, wie etwa Bildungs-, Beschäftigungs- und Kulturveranstaltungen, die über das durch die Grundbetreuung abgedeckte, angemessene Ausmaß hinausgehen, nämlich: Feste im Jahreskreis.

Diese sowie alle sonstigen zusätzlichen Leistungen z.B. ärztliche, therapeutische Leistungen, Apotheken- und Drogerieartikel, Friseur*Friseurinnen, Fußpflege, Massagen, Telefon, die Zurverfügungstellung von Fernseh- und Radiogeräten werden im Sinne des § 1 Abs 1 StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung (StPBG – AVVO) gesondert vermerkt und verrechnet.

Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des*der Bewohners*Bewohnerin.

Die Pflegeleistungen umfassen insbesondere direkte Pflegeleistungen und administrative/indirekte Leistungen im Sinne der bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldbestimmungen. Die pflegerischen Tätigkeiten beinhalten die allgemeinen Pflorgetechniken nach allgemein anerkannten Mindeststandards (sichere Pflege).

Die Leistungen der Pflege orientieren sich jedenfalls nach anerkannten Modellen und Konzepten der Pflege und werden entsprechend diesen Vorgaben erbracht.

Nach Wunsch und Bedarf erfolgt die Leistung als Beaufsichtigung, Anleitung oder Unterstützung mit dem Ziel der Erhaltung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bewohner*innen, um die erforderliche Verrichtungen bedarfsgerecht selbstständig wahrnehmen zu können. Verrichtungen, die die Bewohner*innen und Bewohner noch selbst oder teilweise selbst unter Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln erledigen können und Verrichtungen medizinischer Art wie Krankenbehandlung, Therapie oder medizinische Hauskrankenpflege, zählen nicht zu dieser Leistung.

Den Bewohner*innen sind Pflegehilfsmittel, die für den tatsächlichen Pflegebedarf erforderlich sind, in jenem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie derzeit von den Sozialversicherungsträgern bzw. von anderen Kostenträgern anhand der jeweils geltenden Rechtslage zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend dem jeweiligen Pflegebedarf werden folgende Leistungen jedenfalls angeboten:

- Alltagshilfen
- Unterstützung beim Essen und Trinken

- ☒ Unterstützung beim An- und Auskleiden
- ☒ Unterstützung bei der Körperpflege
- ☒ Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten
- ☒ Unterstützung im Bereich der Mobilität
- ☒ Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
- ☒ Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens
- ☒ Ärztlich angeordnete Maßnahmen

Zu den Pflegeleistungen zählen keine Verrichtungen, die der*die Bewohner*in ganz oder teilweise selbst unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel erledigen kann.

Pflegegeldeinstufung/Pflegegeldgutachten

Art und Ausmaß der Pflegeleistungen richten sich nach dem der aktuellen Pflegegeldeinstufung des*der Bewohners*Bewohnerin gemäß Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 idGF zugrunde gelegten Pflegegeldgutachten.

Für Bewohner*innen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung kein Pflegegeld nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz beziehen und einen Antrag auf Pflegegeld gestellt haben, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens der Pflegezuschlag der Pflegegeldstufe 4 verrechnet.

Für Bewohner*innen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung Pflegegeld nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz beziehen und einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes gestellt haben, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag verrechnet, welcher der bereits rechtskräftig anerkannten Pflegegeldstufe des Leistungsberechtigten entspricht.

Voraussetzung für die oben genannte Verrechnung ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Zuerkennungsbescheides gemäß § 14 StPBG (Kostenübernahme). Ändert sich die Pflegegeldeinstufung, ist ab Anerkennung der neuen Pflegegeldeinstufung dieser entsprechende Tagsatz zu verrechnen.

Der*die Bewohner*in verpflichtet sich, bei Heimantritt ein allenfalls vorliegendes Pflegegeldgutachten vorzulegen und bevollmächtigt die Einrichtung, die Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes zu beantragen sowie allenfalls Klage oder Rechtsmittel

bei Gericht zur Durchsetzung dieses Anspruchs einzubringen.

Gleichzeitig verpflichtet sich der*die Bewohner*in, jedes weitere allenfalls durch den*die Bewohner*in selbst eingeholtes Pflegegeldgutachten während der Unterbringung unverzüglich der Einrichtung zu übermitteln, damit eine Anpassung der Pflegeleistungen und des Pflegeentgelts ohne unnötige Verzögerung erfolgen kann.

Die Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergibt, in jenem Maße zur Verfügung stehen, wie sie vom Sozialversicherungsträger bzw. von den Sozialhilfeverbänden/Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit entspricht der Pflegebedarf des*der Bewohners*Bewohnerin der Pflegestufe

Dies ergibt sich aus:

- dem der aktuellen Pflegegeldeinstufung zugrunde gelegten aktuellen Pflegegeldgutachten,
- dem vorläufig vorliegenden Pflegegeldgutachten, wobei eine Neubemessung beantragt wird bzw. bereits beantragt wurde,
- der vorläufigen automatischen Einstufung.

9. Entgelt

Entgelt für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung und Selbstzahler*in
[gem. StPBG-Tagsatz-Verordnung (StPBG-TSVO); StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung (StPBG – AVVO)]

Der*die Bewohner*in hat ab dem _____ für die
Unterkunft, die Verpflegung und die Grundbetreuung ein tägliches Entgelt von insgesamt

Euro 81,08

(in Worten) achtzig eins 08/100

zu zahlen.

Davon entfallen auf die **Unterkunft**

Euro derzeit noch in Bearbeitung

(in Worten)

auf die **Verpflegung**

Euro derzeit noch in Bearbeitung

(in Worten)

und die **Grundbetreuung**

Euro derzeit noch in Bearbeitung

(in Worten)

Das vereinbarte Entgelt enthält die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten.

Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %, sodass das **Gesamtentgelt** derzeit pro Tag insgesamt

Euro 89,19

(in Worten) achtzig neun 19/100

beträgt.

Übernimmt ein anderer Kostenträger (Land, Stadt Graz, sonstige gesetzliche Sozialhilfe) die Zahlung des Entgelts, so rechnet die Einrichtung unmittelbar mit dem Kostenträger ab.

Entgelt für Pflegeleistungen

Als Entgelt für Pflegeleistungen wird der im Vertrag zwischen Land Steiermark und der Einrichtung bzw. der in § 1 Abs 3 StPBG-Tagsatz-Verordnung (StPBG-TSVO) idgF festgelegte Pflegezuschlag vereinbart, der sich am Pflegebedarf orientiert.

Der*die Bewohner*in hat für die **Pflegeleistungen** ein tägliches Entgelt von insgesamt
Euro

(in Worten)

zu zahlen.

Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %, sodass der
Gesamtbetrag derzeit pro

Tag insgesamt Euro

(in Worten)

beträgt.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet die Einrichtung
unmittelbar mit dem Kostenträger ab.

Entgelt für Zusatzleistungen

Für nachstehende zusätzliche Leistungen, die über die Leistungen der Unterkunft, der
Verpflegung, der Grundbetreuung und die Pflegeleistungen hinausgehen, wird das
folgende **zusätzliche** Entgelt vereinbart:

- Einzelzimmer - Kosten: (inkl. 10 % Ust.) € pro Tag
- Kurzzeitpflege - Kosten: (inkl. 10 % Ust.) € pro Tag
- Zimmertelefon Kosten: nach Abrechnung oder pauschal
- Zurverfügungstellung von Fernsehen- und Radiogeräten: € pro Monat
- besondere, nicht vom*von Arzt*der Ärztin verschriebene Therapien: €

Der*die Bewohner*in, der*die auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes, der
Stadt Graz oder sonstiger Sozialhilfe in der Einrichtung untergebracht ist, hat für
Zusatzleistungen, die davon nicht gedeckt sind, ein Entgelt von

Euro

(in Worten)

pro Tag zu zahlen.

Verrechnungsbestimmungen gem. StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung (StPBG-AVVO)

Die Verrechnung eines Einzelzimmerzuschlags ist bei Bewohner*innen ohne eigenen Pensionsanspruch unzulässig (gilt nicht für Selbstzahler*innen), sofern ein Einbettzimmer auf Grund des begründeten Bedarfes zur Verfügung zu stellen ist. Wird ein Einbettzimmer aufgrund von Notstandssituationen (Naturkatastrophen, Pandemien uÄ) notwendig (z.B. Absonderung), darf kein Einzelzimmerzuschlag verrechnet werden.

- a. Für Zusatzleistungen, die keine Dauerleistungen darstellen und die der*die Bewohner*in aufgrund des Gesundheitszustandes nicht in Anspruch nehmen kann, wird kein Entgelt verrechnet.
Dies bezieht sich beispielsweise auf Einzelleistungen wie besondere Therapien oder besonderes Service.
Demgegenüber besteht für Dauerleistungen (z.B. Einzelzimmer) selbst bei einem Krankenhausaufenthalt des*der Bewohners*Bewohnerin ein Entgeltanspruch der Einrichtung.
- b. Die Bezahlung der Kosten für die Zusatzleistungen erfolgt durch den*die Bewohner*in innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung.
- c. Das Entgelt wird für alle Zusatzleistungen gemeinsam höchstens einmal im Monat vorgeschrieben. Für die Zusatzleistungen erhält der*die Bewohner*in Zahlungsbelege.

Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt für *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

- Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung
- Pflegeleistungen

wird vom/von der

- Land Steiermark, Stadt Graz oder sonstigen Sozialhilfe
- Bewohner*in als Selbstzahler*in

übernommen.

Der*die Bewohner*in richtet einen Einziehungsauftrag/Dauerauftrag ein, der sicherstellt, dass das

Entgelt für Zusatzleistungen

monatlich, innerhalb von zwei Wochen nach Verschreibung,

das gesamte Entgelt (Selbstzahler*in)

monatlich, innerhalb von 10 Tagen nach Verschreibung,

auf das Konto des Trägers

IBAN

BIC

überwiesen wird.

Das

Entgelt für Zusatzleistungen

ist monatlich, innerhalb von zwei Wochen nach Verschreibung

gesamte Entgelt (Selbstzahler*in)

ist monatlich, innerhalb von 10 Tagen nach Verschreibung,

auf das Konto des Trägers

IBAN AT65 3800 0000 0603 1025

BIC RZSTAT2G

mittels Erlagscheines zu überweisen.

Verrechnungsmodalitäten (gem. StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung – StPBG – AVVO idjgF)

Der Aufnahmetag wird voll verrechnet.

Der Tag des Austritts der Verlegung in eine andere Einrichtung wird nicht verrechnet. Dies gilt nicht im Ablebensfall oder wenn keine weitere Pflegewohnheimunterbringung erfolgt.

Bei Abwesenheit des*der Bewohners*Bewohnerin sind in monatlichen Listen zu dokumentieren und ist der Grund für die jeweilige Abwesenheit (bspw. Privat, Kur, Rehabilitation und stationäre Krankenhausaufenthalte) zu vermerken. Diese Liste und die Nachweise für die Abwesenheiten sind der Abrechnung beizulegen. Private Abwesenheiten sind höchstens sechs Wochen im Kalenderjahr möglich und sind im Einzugsjahr entsprechend zu aliquotieren, wobei als erster und letzter Abwesenheitstag jene Tage zählen, an denen die/der Leistungsberechtigte keine 24 Stunden im Pflegewohnheim aufhältig ist. Abwesenheiten reduzieren den Tagsatz (StPBG-TSVO) um 16,40% (Stand ab 01.04.2026).

10. Entgeltrückerstattung

Wenn Leistungen der Einrichtung ohne Verschulden des*der Bewohners*Bewohnerin nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, sind die Kosten entsprechend dem Wert der nicht oder schlecht erbrachten Leistung an den*die Bewohner*in rückzuerstatten. Die Höhe der Entgeltminderung richtet sich nach Dauer und Schwere des Mangels.

Die Einrichtung hat alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat zu dokumentieren (siehe hierzu Punkt 9.)

Eine Verrechnung von 70 Tagen übersteigende Abwesenheiten ist von der Einrichtung in jedem Einzelfall beim Land als Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Die Einrichtung hat im Antrag die Dauer der Abwesenheit und die Gründe für die Notwendigkeit der Weiterverrechnung anzuführen und entsprechende schriftliche Nachweise anzuschließen.

Der verringerte Tagsatz aufgrund von Abwesenheiten kommt ebenfalls für Bewohner*innen, die Selbstzahler*in sind, zur Anwendung.

11. Kautio

Der*die Bewohner*in hat mit Ausnahme des Punktes 14. keine Kautio zu hinterlegen.

12. Tarifierhöhung und -senkung, Veränderungen des Entgelts

Die Heimträgerin ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des*der Bewohners*Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig

vom Willen der Einrichtung sind, maßgeblich verändert haben.

Selbstzahler*innen:

Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem*der Bewohner*in bekannt zu geben.

Entgeltsenkungen sind dem*der Bewohner*in unverzüglich bekannt zu geben und gutzuschreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

13. Bezug der Wohneinheit sowie der Auszug des*der Bewohners*Bewohnerin

Der*die Bewohner*in hat das Recht, die Wohneinheit ab 09.00 Uhr des vereinbarten Aufnahmetages zu beziehen.

Der*die Bewohner*in hat zum vereinbarten Auszugstermin die Wohneinheit bis spätestens 14.00 Uhr des Auszugstages zu räumen.

14. Schlüssel für die Wohneinheit

Der*die Bewohner*in erhält auf Wunsch einen Schlüssel für die Wohneinheit.

Die Kautions für den Schlüssel beträgt Euro 20,00.

Der Schlüssel bleibt im Eigentum der Einrichtung. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

15. Tierhaltung

Die Haltung von eigenen Haustieren ist nach Rücksprache mit der Heim- und Pflegedienstleitung

nicht gestattet.

16. Beendigung des Heimvertrages

Beendigung von befristeten Heimverträgen

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages durch den*die Bewohner*in und zur

Kündigung durch die Heimträgerin nach den Regelungen dieses Vertrages bleibt unberührt.

Kündigung durch den*die Bewohner*in

Der*die Bewohner*in kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Weiters kann der*die Bewohner*in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm*ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn die zur Nutzung überlassene Wohneinheit in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht; wenn die Wohneinheit oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich sind, oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind).

Die Heimträgerin hat dem*der Bewohner*in, der ihn*sie vertretenden Person und der Vertrauensperson schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

Kündigung durch die Heimträgerin

Die Heimträgerin kann den Heimvertrag nur, dies allerdings auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird;
- b. der Gesundheitszustand des*der Bewohners*Bewohnerin sich so verändert hat, dass seine*ihre sachgerechte medizinisch gebotene Betreuung und die Pflege in der Einrichtung nicht mehr möglich ist;
- c. der*die Bewohner*in den Betrieb der Einrichtung trotz einer Ermahnung fortgesetzt derart schwer stört, dass der Einrichtung oder den anderen Bewohner*innen sein*ihre weiterer Aufenthalt in der Einrichtung nicht mehr zugemutet werden kann;
- d. der*die Bewohner*in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Im Fall der lit. a. kann die Heimträgerin den Vertrag **unter Einhaltung einer dreimonatigen**, in den Fällen der lit. b. – d. unter Einhaltung einer **einmonatigen Kündigungsfrist** zum Monatsletzten kündigen.

Über das Vertragsende informiert die Einrichtung den zuständigen Sozialhilfeträger sofern der*die Bewohner*in dem nicht widerspricht. Andere gesetzliche oder vertragliche Verständigungspflichten bleiben unberührt.

Beendigung des Heimvertrages durch Todesfall

Im Falle des Ablebens des*der Bewohners*Bewohnerin endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den rechtsnachfolgenden Personen (Verlassenschaft oder Erb*innen, Sozialhilfeträger) aliquot zurück zu erstatten.

Die Einrichtung verpflichtet sich, über die im Eigentum des*der Bewohners*Bewohnerin stehenden Sachen – nach Tunlichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier sonstiger Zeug*innen – ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder der*dem für die Verlassenschaft zuständigen Gerichtskommissär (Notar*in) zu übergeben sind.

Die übrigen Fahrnisse werden bis zur Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht eingelagert.

- Die Einrichtung verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von den Erb*innen (Nachlass) die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von 3 Monaten (nicht weniger als 3 Monaten, wobei die Frist im Einzelfall vom Wert der Sache abhängig ist) zu verlangen, widrigenfalls sie berechtigt ist, die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

Vergabe der Wohneinheit nach Kündigung des Heimvertrages

Die Einrichtung ist berechtigt, die Wohneinheit ab dem dritten Tag nach Vertragsende neuerlich zu vergeben. Zu diesem Zweck werden alle Sachen des*der Bewohners*Bewohnerin, nach Möglichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, eines*einer anderen Angehörigen oder zweier sonstiger Zeug*innen in ein Inventar aufgenommen und gegen ein ortsüblich angemessenes Tagesentgelt bis höchstens drei Monate nach Vertragsende eingelagert.

Wertsachen wie Schmuck, Uhren, Bargeld, Sparbücher etc. werden im Haussafe kostenlos bis auf Widerruf verwahrt.

Gegenstände geringen Werts (Kleidung, alte Möbel), die nicht innerhalb eines Monats nach Vertragsende abgeholt werden, werden auf Kosten des*der Bewohners*Bewohnerin entsorgt.

17. Streitschlichtung

Bei Errichtung einer Schlichtungsstelle durch das Land Steiermark für Rechtsstreitigkeiten zwischen Einrichtung und Bewohner*innen verpflichtet sich die Heimträgerin der Einrichtung dieser innerhalb von 3 Monaten beizutreten.

18. Änderung des Vertrages

Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner in Schriftform.

19. Datenschutz

Die Heimträgerin verpflichtet sich zum Schutz der personenbezogenen Daten des*der Bewohners*Bewohnerin. Daten der Bewohner*innen werden von der Heimträgerin zu folgenden Zwecken verarbeitet bzw. übermittelt:

- Administration und Rechnungslegung
- Erfüllung des Pflege- und Betreuungsvertrages
- Kommunikation mit Behörden und Sozialversicherungsträgern, z.B. zur Stellung von Anträgen auf Sozialleistungen bzw. auf Pflegegeld
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Pflegeheim
- Zurverfügungstellung von Daten in anonymisierter Form an die Landesregierung zum Zweck der Evaluierung.

Sofern dies gesetzlich erforderlich ist, wird die Einwilligung des*der Bewohners*Bewohnerin zur Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner*ihrer personenbezogenen Daten eingeholt (Information und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Anlage zu diesem Vertrag).

20. Hausordnung, Heimstatut, Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie zur Nutzung von Fotoaufnahmen, Aufklärung bezüglich Entgelt, Kündigungsfrist und Selbstzahlerbestimmungen

Die Hausordnung, das Heimstatut sowie die Information und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie zur Nutzung von Fotoaufnahmen als auch die Aufklärung bezüglich Entgelt, Kündigungsfrist und Selbstzahlerbestimmungen sind Bestandteile des Vertrages und wurden von dem*der Bewohner*in (vom*von der Vertreter*in) eingesehen und werden diesem Heimvertrag als Anlagen beigegeben.

Einzelne Bestimmungen des Heimstatuts und der Hausordnung können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen Bewohner*innen oder auf Grund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch die Einrichtung geändert werden. Die Bedürfnisse und Interessen der Bewohner*innen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

21. Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Vereinbarungsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, so ist diese durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Neuformulierung zu ersetzen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, der*die Bewohner*in und die Einrichtung erhalten jeweils ein Exemplar.

Anlage 1: Heimstatut

Anlage 2: Hausordnung

Anlage 3: Information und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Anlage 4: Information und Einwilligungserklärung zur Nutzung von Fotoaufnahmen

Anlage 5: Aufklärung bezüglich Entgelt, Kündigungsfrist und Selbstzahlerbestimmungen

